

II-932 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

3.1.1968

414/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 393/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,

betreffend die Nichtbeachtung von Vorschlägen des Rechnungshofes.

-.---.--

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haberl, Lanc und Genossen haben die nachstehende Anfrage an die Bundesregierung, betreffend die Nichtbeachtung von Vorschlägen des Rechnungshofes, gerichtet (Nr. 393/J, II-838 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.):

"Die Bundesregierung hat am 19.10.1967 eine Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert und ergänzt wird, eingebracht, die eine Neuordnung des Haushaltsverfassungsrechtes des Bundes vorsieht. Dieser Regierungsvorlage ist ein Entwurf des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vorangegangen, zu dem der Rechnungshof mit Schreiben vom 29.8.1967, Zl. 2490-1 b/67, u.a. folgendes bemerkt hat:

'Im Interesse der Wirtschaftlichkeit läge es ferner, bei Einzelvorhaben die Eingehung von Abgabeverpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre, d. h. Vorbelastungen, verfassungsgesetzlich zuzulassen. In beiden Fällen ist eine verfassungsgesetzliche Regelung deshalb notwendig, weil es sich hierbei um Durchbrechungen des verfassungsgesetzlich verankerten Grundsatzes der Jährlichkeit der Voranschlagsgenehmigung handelt.

Schließlich möchte der Rechnungshof hier an den von ihm wiederholt unterbreiteten Vorschlag erinnern, in die Bundesverfassung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Voranschläge der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und des Rechnungshofes dem Nationalrat im Bundesvoranschlag unverändert vorzulegen sind. Für den Rechnungshof darf zur Begründung des Voranschlages auf Art. 121 Abs. 2 B.-VG. hingewiesen werden, in dem die Unabhängigkeit des Rechnungshofes von der Bundesregierung verfassungsgesetzlich festgelegt ist.'

Da die unterfertigten Abgeordneten feststellen mußten, daß diese Anregungen des Rechnungshofes in der bezeichneten Regierungsvorlage nicht berücksichtigt wurden, stellen sie daher an die Bundesregierung die nachstehende

A n f r a g e :

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung diese Vorschläge des Rechnungshofes nicht beachtet?"

Die Bundesregierung hat in der Sitzung vom 20. Dezember 1967 beschlossen, auf diese Anfrage die nachstehende

A n t w o r t

zu erteilen:

1. Zur verfassungsgesetzlichen Regelung der Vorbelastungen:

Die Bundesregierung ist entgegen dem Standpunkt des Rechnungshofes

414/A.B.

- 2 -

zu 393/J

nicht der Auffassung, daß die sogenannten Vorbelastungen einer besonderen verfassungsgesetzlichen Grundlage bedürfen. Der Art. 51 Abs. 1 B.-VG. bestimmt, daß die Bundesregierung dem Nationalrat einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen hat. Das Bundes-Verfassungsgesetz legt den Grundsatz der Jährlichkeit somit nur für die Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes fest. Vorbelastungen stellen, wie dies auch der Rechnungshof ausführt, Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre dar, die Ausgaben zur Folge haben können. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Bundesverfassung sind also im Bundesvoranschlag nur die Ausgaben selbst zu bewilligen, nicht aber die Verpflichtungen, die Ausgaben zur Folge haben können. Durch die Eingehung von Verpflichtungen erfährt also der auf die Ausgaben zu beziehende Grundsatz der Jährlichkeit keine Beeinträchtigung, es sind daher Ausgaben aus Verpflichtungen, die erst in künftigen Finanzjahren fällig werden, durch die Bundesfinanzgesetze für diese Jahre zu bewilligen.

Das Bundes-Verfassungsgesetz geht vom System der sogenannten doppelten rechtlichen Bedingtheit der Finanzverwaltung aus (vgl. Merkl, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1927, S. 239 ff). Ausgaben dürfen demnach nur geleistet werden, wenn sie einerseits in einer materiell-rechtlichen Vorschrift begründet sind und wenn zum andern ein finanzgesetzlicher Ansatz vorhanden ist. Es besteht also eine Doppelgeleisigkeit zwischen materiell-rechtlicher und finanzgesetzlicher Anordnung der Zahlung. Die sogenannten Vorbelastungen bewegen sich nur auf der Ebene des materiellen Rechtes und nicht auf der Ebene der Voranschlagsbewilligung. Die Vorbelastungen bedeuten das Eingehen von Verpflichtungen, die den Bundeshaushalt voraussichtlich in den nächsten Jahren belasten werden. Sie sind daher nicht anders zu betrachten als materiell-rechtliche gesetzliche Regelungen, die - wie etwa dienst- und gehaltsrechtliche Normen, die Dauerschuldverhältnisse begründen - ebenfalls eine solche Belastung des Bundeshaushaltes darstellen. Daß aber solche materiell-rechtliche gesetzliche Regelungen eine Durchbrechung des Grundsatzes der Jährlichkeit der Voranschlagsgenehmigung darstellen, ist bisher von niemandem behauptet worden und wäre auch keinesfalls schlüssig. Der Grundsatz der Jährlichkeit bezieht sich eben ausschließlich auf die Genehmigung des Voranschlages, nicht aber auf das Eingehen von materiell-rechtlichen Verpflichtungen, denen im Voranschlag Rechnung getragen werden muß.

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8.12.1967, G 18/67, mit dem über die Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1967 abgesprochen wurde, finden sich keine Aus-

414/A.B.

- 3 -

zu 393/J

führungen, die den Standpunkt des Rechnungshofes stützen würden.

2. Zur/veränderten Übernahme der Voranschläge der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und des Rechnungshofes:

Schon die geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung gehen davon aus, daß ein einheitlicher Bundesvoranschlag bestehen soll. An diesem Grundsatz soll nach Auffassung der Bundesregierung festgehalten werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung des Bundesvoranschlages (abgesehen von den im Art. 51 B.-VG. vorgesehenen Befugnissen des Nationalrates) bei der Bundesregierung konzentriert ist. Nur unter dieser Voraussetzung vermag die Bundesregierung die Verantwortung für eine einheitliche Gestaltung des Bundesvoranschlages zu übernehmen.

Die vom Rechnungshof vorgeschlagene besondere Regelung für die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und für den Rechnungshof selbst ist aber auch deshalb entbehrlich, weil die Voranschläge der genannten Organe des Bundes unverändert in den Bundesvoranschlagsentwurf übernommen werden, wenn die verfassungsgesetzlich festgelegten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten sind. Tatsächlich haben diese Organe des Bundes bisher die angeführten Grundsätze so beachtet, daß keine erheblichen Änderungen an ihren Voranschlägen vorgenommen werden mußten und selbst diese einvernehmlich erfolgten. Die vorgeschlagene Regelung ist daher auch in dieser Hinsicht entbehrlich.

Im übrigen ist die Unabhängigkeit des Rechnungshofes insbesondere dadurch gewährleistet, daß über den von der Bundesregierung unter ihrer Verantwortung eingebrachten Bundesvoranschlagsentwurf der Nationalrat letztlich zu entscheiden hat und also in der Lage ist, Wünsche seines Organes "Rechnungshof" (Art. 122 Abs. 1 B.-VG.), die etwa von der Bundesregierung nicht berücksichtigt wurden, zu erfüllen. Der Rechnungshof ist also keinesfalls den Beschlüssen der Bundesregierung ausgeliefert.

-.-.-.-.-